



Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge (VAB)

vom 11. Januar 1994 (Stand am 27. Oktober 2009)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand	1
§ 1bis	Bewirtschafter	1
§ 2	Voraussetzungen	1
§ 3	Vertragsinhalt	2
§ 4	Berechnung der Beiträge	2
§ 5	Vertragsdauer	3
§ 6	Vertragsverhandlungen	4
§ 7	Vertragsabschluss	4
§ 8	Auszahlung der Beiträge	4
§ 9	Rückforderung von Beiträgen	4
§ 10	Kontrollen	4
§ 10bis	Übergangsbestimmungen	4
§ 11	Inkrafttreten	5
Änderungen.....		6

Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge (VAB)

vom 11. Januar 1994 (Stand am 27. Oktober 2009)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 17 i.V.m. § 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991¹ und § 27 Abs. 2 des Zonenreglements Landschaft vom 22. April 1991²,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen bei Mindererträgen und erschwerter Bewirtschaftung für folgende Objekttypen³:

- a. Magerwiesen und Magerweiden
- b. Feucht- bzw. Nassstandorte
- c. Ufer- und Hochstaudenfluren, Waldränder
- d. Ruderal- und Ackerfluren
- e. Hecken, Feld- und Ufergehölze
- f. Obstbäume
- g. Wald

§ 1bis Bewirtschafter⁴

¹ Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet.

² Bewirtschafter ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Objekt auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet und mindestens 50 Prozent der für die Bewirtschaftung erforderlichen Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte ausführt.

³ Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzvereine und zielverwandte gemeinnützige Personengemeinschaften, die die Objekte durch eigene Mitglieder bewirtschaften lassen.

§ 2 Voraussetzungen⁵

¹ An die in § 1 aufgeführten Objekttypen kann die Gemeinde Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge ausrichten.

² Voraussetzung ist das Vorliegen einer zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarung samt Pflegeplan. Darin hat sich der

¹ SGS 790.

² Ord. Nr. 3.1.3.

³ Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁴ Eingefügt am 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁵ Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Bewirtschafter zu einer den Schutzziele entsprechenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Pflege zu verpflichten.

³ Liegt eine kantonale Bewirtschaftungsvereinbarung vor, richtet die Gemeinde grundsätzlich keine Beiträge aus. Der Gemeinderat kann aber die Differenz allfälliger niederer kantonalen Leistungen bis zur Höhe der kommunalen Beiträge ausgleichen.

⁴ Beiträge für die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen können gewährt werden, wenn die Flächen nach den Vorgaben eines fachlich anerkannten Vernetzungsplanes angelegt und bewirtschaftet werden.

§ 3 Vertragsinhalt

¹ Die Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter legt insbesondere fest:

- a. Art, Zustand, Lage und Umfang des schützenswerten Biotops sowie den Grund der Schutzwürdigkeit.
- b. Die einzelnen Verpflichtungen, die der Bewirtschafter zum Schutz, zum Unterhalt und zur Pflege des Biotops übernimmt.
- c. Die Höhe der jährlichen Beiträge.
- d. Die Vertragsdauer.
- e. Eine Regelung über die Vertragsauflösung.
- f. Einen Vorbehalt betreffend Rückforderung von Beiträgen.

² Die Bewirtschaftungsauflagen richten sich nach den im Anhang 1 des Zonenreglements Landschaft bzw. den Pflegeplänen festgelegten Unterhalts- und Pflegebestimmungen.

§ 4 Berechnung der Beiträge⁶

¹ Die Höhe der jährlichen maximalen Beiträge richtet sich nach den Objekttypen. Sie werden nach folgenden Ansätzen berechnet:

a. Magerwiesen, Feuchtstandorte

- | | |
|--|-----------------|
| - Grundbeitrag Hügelzone | Fr. 12.-- / Are |
| - Grundbeitrag Ackerbauzone | Fr. 15.-- / Are |
| - Zustands-Bonus (Qualitätsbeitrag) max. | Fr. 6.-- / Are |
| - Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max. | Fr. 6.-- / Are |
| - Vernetzungsbeitrag | Fr. 5.-- / Are |

b. Magerweiden

- | | |
|-----------------------|----------------|
| - Grundbeitrag | Fr. 3.-- / Are |
| - Zustands-Bonus max. | Fr. 6.-- / Are |

c. Ufer- und Hochstaudenfluren

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| - Grundbeitrag | Fr. 15.-- / Are |
| - Zustands-Bonus max. | Fr. 15.-- / Are |

⁶ Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max. Fr. 6.-- / Are
 - Vernetzungsbeitrag Fr. 14.-- / Are
- d. Waldränder, inkl. Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Grundbeitrag Fr. 15.-- / Are
 - Zustands-Bonus max. Fr. 10.-- / Are
 - Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max. Fr. 5.-- / Are
 - Vernetzungsbeitrag Fr. 15.-- / Are
 - Neupflanzung Ackerland (keine Grundbeiträge und Zuschläge) Fr. 70.-- / Are
 - Neupflanzung Wiesland (keine Grundbeiträge und Zuschläge) Fr. 60.-- / Are
- e. Ruderal- und Ackerfluren
- Grundbeitrag Fr. 15.-- / Are
 - Zustands-Bonus max. Fr. 15.-- / Are
 - Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max. Fr. 12.-- / Are
 - Vernetzungsbeitrag Fr. 18.-- / Are
- f. Obstbäume
- Grundbeitrag Fr. 15.-- / Stk.
 - Zustands-Alters-Bonus max. Fr. 25.-- / Stk.
 - Art-/Sorten-Bonus max. Fr. 10.-- / Stk.
 - Baumpflege Fr. 40.-- / Stk.
- g. Wald
- Grundbeitrag max. Fr. 100.-- / ha
 - Zustands-Bonus max. Fr. 200.-- / ha
 - Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max. Fr. 400.-- / ha

² Anstelle von Flächenbeiträgen kann der Gemeinderat für Mehraufwendungen bei bestimmten Objekten nach effektivem Arbeitsaufwand entschädigen. Je nach Arbeit richtet sich die Stundenentlohnung nach den üblichen Ansätzen der Land- und Forstwirtschaft (externe Verrechnung).

§ 5 Vertragsdauer

¹ Die Vertragsdauer wird in der Regel höchstens auf 12 Jahre festgesetzt.⁷

² Der Gemeinderat kann den Vertrag nach Anhören des Bewirtschafters jederzeit fristlos kündigen, wenn der Bewirtschafter die vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt.

³ Der Vertrag fällt vor Ablauf der vereinbarten Dauer dahin,

- a. wenn der Bewirtschafter stirbt;

⁷ Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

- b. wenn der Bewirtschafter das Recht zur landwirtschaftlichen Nutzung des schutzwürdigen Biotops wegen einer Handänderung oder wegen der Auflösung eines Pachtverhältnisses verliert.

⁴ Der Bewirtschafter oder dessen Rechtsnachfolger haben der Abteilung Bau Änderungen im Sinne von Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen.⁸

§ 6 Vertragsverhandlungen

Die Abteilung Bau wird mit der Durchführung der Vertragsverhandlungen beauftragt. Sie wird durch die Naturschutzkommission beraten.⁹

§ 7 Vertragsabschluss

¹ Die Verträge bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates.

² Ist der Bewirtschafter Pächter des schützenswerten Biotops, informiert die Abteilung Bau den Eigentümer über den Inhalt des Vertrages.

§ 8 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden jährlich im Dezember durch die Gemeindeverwaltung ausbezahlt.¹⁰

² ¹¹

§ 9 Rückforderung von Beiträgen

¹ Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, können bereits geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Rückforderung der Beiträge.

§ 10 Kontrollen

¹ Die Naturschutzkommission überwacht die Einhaltung der Nutzungsaufgaben in den Naturschutzobjekten sowie der Schutz-, Unterhalts- und Pflegeverpflichtungen durch die Bewirtschafter.

² Sie führt eine fotografische Dokumentation aller Objekte und erhebt ca. alle 5 Jahre zusammen mit einem botanischen Experten pflanzensoziologische Bestandesaufnahmen.

³ Sie orientiert den Gemeinderat jährlich über den Stand der Schutzmassnahmen.

⁴ Sie unterbreitet dem Gemeinderat jährlich Anträge über eventuelle Änderungen in den Beitragshöhen bzw. über die Auflösung von Verträgen und über die Rückforderung von Beiträgen.

§ 10bis Übergangsbestimmungen¹²

Bereits abgeschlossene Bewirtschaftungsvereinbarungen bleiben bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer gültig. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise dem neuen Recht angepasst werden.

⁸ Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁹ Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

¹⁰ Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

¹¹ Aufhebung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

¹² Eingefügt am 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Pratteln, 11. Januar 1994

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindevorstand

Robert Hartmann

Jürg Pulver

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
27. Oktober 2009	VAB / 04.05.03	Titel, Ingress, § 1, § 1bis, § 2, § 4 - 8, § 10bis	1. Januar 2010